



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az:
Datum: 28.08.2019

2019/198
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	17.09.2019	9
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	19.09.2019	

Betreff

Stellplatzsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt, einen interfraktionellen Arbeitskreis einzurichten, um die Inhalte und Kennzahlen der Stellplatzsatzung zu beraten.

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Laut § 48 Landesbauordnung NRW 2018 [BauO] müssen bei der Errichtung sowie bei der wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Kfz-Stellplätze, Garagen und Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl hergestellt werden.

Der § 48 BauO regelt lediglich eine allgemeine Herstellungspflicht, geht jedoch nicht weiter ins Detail. Qualität und Quantität der herzustellenden Stellplätze sind durch das Gesetz nicht bestimmt. Eine entsprechende Landesverordnung fehlt ebenfalls. Die BauO ermächtigt jedoch die Kommunen, per Satzung die konkrete Grundlage für Genehmigungsverfahren festzulegen, die sich an den örtlichen Verkehrsverhältnissen orientiert. Ein Entwurf für die Stellplatzsatzung der Stadt Castrop-Rauxel ist als Anlage beigefügt.

Weiterhin liegt als Anlage eine Synopse über verschiedene Stellplatzsatzungen und Herstellungsverpflichtungen bei. Sie soll die Abstimmung von Richtwerten für die Erstellung der Satzung für die Stadt Castrop-Rauxel erleichtern.

Nach Beratung in interfraktioneller Runde soll in der kommenden Sitzung die Satzung beschlossen werden.